

Merkblatt für Bauherren „Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Festbrennstoffkessel)“

Achtung: Vor Baubeginn ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hinzuzuziehen!

Anforderungen an Festbrennstoffkessel

Für Festbrennstoffkessel gelten die Anforderungen der novellierten Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 2010, die am 22. März 2010 in Kraft getreten ist, in der jeweils gültigen Fassung. Regelungen gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 sowie gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 der 1. BImSchV sind zu beachten. Vor Errichtung der Feuerungsanlage ist der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hinzuzuziehen (u. a. Abnahme Schornstein und Festbrennstoffkessel).

Die Schornsteinmündung muss in einem Umkreis von ca. 15 m (bis 50 kW Nennwärmeleistung, höhere Nennwärmeleistungen entsprechend § 19 der 1. BImSchV) die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen. Dies gilt es bei Nachbargebäuden und beim eigenen Wohnhaus zu prüfen. Der Schornstein ist so auszuführen, dass er firstnah angeordnet ist und den First um mindestens 40 Zentimeter überragt. Weitere Anforderungen und Konkretisierungen sind dem § 19 der 1. BImSchV zu entnehmen.

Weitere wichtige Anforderungen an Festbrennstoffkessel sind u. a.

- die Anforderungen des § 5 der 1. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Pufferspeicher),
- der Betrieb/Brennstoffeinsatz nach Herstellerangaben gemäß § 4 Abs. 1 der 1. BImSchV,
- als Brennstoffe dürfen nur naturbelassene Brennstoffe (nach Herstellerangaben) eingesetzt werden, § 3 Abs. 2 der 1. BImSchV ist beim Einsatz von Braunkohlenbriketts zu beachten, bei Steinkohle und Braunkohlenbriketts darf der Massegehalt an Schwefel 1 % der Rohsubstanz nicht überschreiten,
- beim Einsatz von Holz darf nur naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz (lufttrocken, < 25 % Feuchtegehalt) eingesetzt werden und
- als Brennstoffe dürfen nur naturbelassene Holzpellets eingesetzt werden (Pelletheizung, § 3 Nr. 5a der 1. BImSchV beachten).

nicht zugelassene Brennstoffe

Insbesondere die nachfolgend genannten Brennstoffe dürfen in Festbrennstoffkesseln nicht eingesetzt werden:

- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen die halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen die halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten und
- Altholz (bei gebrauchtem Holz/Altholz (Abfall) ist gemäß Altholz-Verordnung (AltholzV) eine Analyse mit dem Nachweis, dass es sich um naturbelassenes Holz handelt, zwingend notwendig).

Das Verbrennen nicht zugelassener Stoffe ist mindestens eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 24 Nr. 1 und 2 der 1. BImSchV, die geahndet werden kann (Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro). Im Wiederholungsfall ist zu prüfen, ob es sich um einen Straftatbestand handelt.

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de